

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 4/12 BH

L 3 AL 230/10 (Sächsisches LSG)
S 31 AL 815/09 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. November 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) unter Berücksichtigung eines Haftkostenbeitrags gemäß § 50 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG). Die Beklagte lehnte die Berücksichtigung eines solchen Beitrags in Anwendung des § 65 Abs 3 und des § 66 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) ab (*Bescheid vom 26.5.2009; Widerspruchsbescheid vom 21.9.2009*), weil ein Haftkostenbeitrag von der Justizvollzugsanstalt Zwickau aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Klägers tatsächlich nicht erhoben werde. Die Klage auf höhere BAB unter Berücksichtigung eines (fiktiven) Haftkostenbeitrags ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Chemnitz vom 4.10.2010; Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts <LSG> vom 24.11.2011*).
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 17.2.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Er ist der Ansicht, die Frage, ob Leistungen in Höhe eines Haftkostenbeitrags von der Beklagten zu erbringen seien, sei grundsätzlich bedeutsam. SG und LSG hätten verfahrensfehlerhaft Beweisangebote vom 18.1.2010, 13.9.2010 und 13.10.2011 zur Frage übergangen, warum die Justizvollzugsanstalt Zwickau nicht die Haftkosten für Unterkunft und Verpflegung geltend gemacht habe, obwohl sie einen gesetzlichen Erstattungsanspruch gehabt hätte.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Ein Revisionszulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nach Lage der Akten und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers im Schreiben vom 17.2.2012 ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist die vom Kläger aufgeworfene Frage nach der grundsätzlichen Festsetzung eines Haftkostenbeitrags für Freigänger in einer Justizvollzugsanstalt nicht klärungsbedürftig, weil sich die Beantwortung dieser Frage unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Denn nach §§ 65 Abs 3, 66 Abs 2 SGB III werden bei einer Unterbringung mit voller Verpflegung - wie beim Kläger in der Justizvollzugsanstalt - als Bedarf für den Lebensunterhalt nur die "amtlich festge-



setzten Kosten für Verpflegung und Unterbringung" zuzüglich des (von der Beklagten anerkannten) Betrags von 88 Euro monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt. Die Justizvollzugsanstalt Zwickau hat jedoch einen solchen Kostenbeitrag für Verpflegung und Unterbringung gerade nicht festgesetzt, sodass es an einem Bedarf nach diesen Vorschriften fehlt.

- 6 Nicht ersichtlich ist auch, dass die Entscheidung des LSG vom 24.11.2011 verfahrensfehlerhaft zustande gekommen ist. Unabhängig von der Frage, ob ein Beweisantrag zur "Ausforschung" eines bestimmten Verhaltens - hier: der Justizvollzugsanstalt - zulässig ist, war der hierauf gerichtete (wiederholte) Beweisantrag des Klägers für die Entscheidung des LSG unerheblich. Denn ausschlaggebend für einen Leistungsanspruch nach §§ 65 Abs 3, 66 Abs 2 SGB III ist allein die Tatsache, ob Kosten für Verpflegung und Unterkunft "amtlich festgesetzt" werden; auf den Grund für das Unterbleiben einer solchen Festsetzung kommt es - wie bereits das LSG zutreffend ausgeführt hat - entscheidungserheblich nicht an.
- 7 Da dem Kläger hiernach PKH nicht zu bewilligen war, hat er auch nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts.

